

Die verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten aller Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte, insb. das Gebot der Achtung der Privatsphäre des Art. 8 EMRK, das Grundrecht auf Datenschutz des Art. 1 DSG, das Fernmeldegeheimnis des Art. 10a StGG und das Kommunikationsgeheimnis des § 93 TKG, das Recht auf freie Meinungsäußerung der Art. 10 EMRK und Art. 13 StGG sowie die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK dar. Auch wenn der vorliegende Gesetzesentwurf versucht, Grundrechtsverletzungen möglichst gering zu halten, kann nicht darüber hinweggetäuscht werden, dass bereits die Speicherung von Kommunikationsdaten an sich grob unverhältnismäßig in Grundrechte eingreift. Die Verletzung der Grundrechte entsteht hierbei nicht erst durch die Nutzung der gespeicherten Daten, sondern bereits durch die gesetzliche Anordnung der fortwährenden, pauschalen Speicherung von Kommunikationsdaten.

Das gewählte Vorgehen ist aus unserer Sicht nicht zulässig und typisch für den Umgang der österreichischen Politik bei der Umsetzung von europarechtlichen Normen. Üblicherweise werden durch den österreichischen Gesetzgeber zahlreiche europarechtliche Standards, die verpflichtend wären, nur zögerlich und schleppend umgesetzt, insbesondere dann, wenn die korrekte Umsetzung mit einem Zuwachs an persönlichen Rechten des Einzelnen verbunden wäre. Zu verweisen ist etwa auf die mangelhafte Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie und anhängige Beschwerden bei der EU-Kommission zu den datenschutzrechtlich relevanten Fragen des Fehlens einer unabhängigen Datenschutzbehörde sowie der rechtswidrigen Regelung der indirekt personenbezogenen Daten in Österreich.

Aufgrund der bisherigen Vorgehensweise ist demnach evident: Die Republik Österreich ist für den Inhalt der zugrundeliegenden Richtlinie wesentlich verantwortlich, die österreichischen Entscheidungsträger identifizieren sich offensichtlich mit ihrem Inhalt und stehen somit der Überwachung der Bürger positiv gegenüber. Die grundsätzliche Kritik an der Vorratsdatenspeicherung richtet sich demnach an den österreichischen Gesetzgeber und kann nicht mit dem Verweis auf Vorgaben aus Brüssel ignoriert werden.

Die österreichischen Abgeordneten sollten diesem Entwurf ihre Zustimmung verweigern und stattdessen, unter Hinweis auf die seit 1. Dezember 2009 geltenden EU-Grundrechtscharta, den Verpflichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und den verfassungsgesetzlich garantierten Grund- und Freiheitsrechten auf eine Aufhebung der EG-Richtlinie 2006/24/EG hinarbeiten.

Ein derartig massiver Eingriff in Art. 8 EMRK ist unverhältnismäßig und desavouiert die demokratische Gesellschaft. Die bislang nur behauptete aber nicht nachgewiesene Eignung der Vorratsdatenspeicherung zur Erfüllung des in der RL 2006/24/EG definierten Zweckes, nämlich die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten zu fördern, ist in Frage zu stellen. Dies angesichts der meist unzuverlässigen Aussagekraft der aus den Daten abgeleiteten Informationen sowie der gleichzeitig relativ einfachen Umgehungsmöglichkeiten (Eintragung einer falschen E-Mail Absenderadresse, Mailserver außerhalb der EU, anonyme Remailer und Proxies, Prepaid-Wertkarten, Einsatz von Instant-Messaging Programmen). Daraus ergibt sich eine Unangemessenheit des äußerst intensiven Eingriffs, da er zur Erreichung der gewünschten Zwecke nur in sehr geringem Maße geeignet ist. Lückenlos erfasst werden primär die Kommunikationsprofile argloser und unbescholtener Bürger, während es für „schwere Straftäter“ ein Leichtes ist, sich der Überwachung zu entziehen.

Wie in den Fällen "SWIFT" und „PNR-Daten“ zeigt sich hier die Unfähigkeit und der Unwillen der europäischen Regierungen, gegenüber dem großen Bruder auf der anderen Seite des Atlantiks in Grundrechtsfragen einen eigenständigen Kurs einzuschlagen. Das Paradoxon, dass man offenkundig vermeint, Angriffen auf den Rechtsstaat ausgerechnet dadurch beikommen zu können, dass man diesen aushöhlt und abschafft, schlägt im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung voll durch.

Die Vorratsdatenspeicherung bedeutet einen höchst gefährlichen Einschnitt im Umgang der Politik mit bürgerlichen Freiheitsrechten. Das eigentliche Ziel des Vorhabens, dem internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität Einhalt zu gebieten, wird man anhand des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht erfüllen können. Stattdessen wird man massenweise Daten unbescholtener Bürger ohne irgendein Verdachtsmoment verarbeiten und diese dem Risiko aussetzen, dass deren persönliches Leben bloß auf Grund vager verdachtsmomente

massiv durchleuchtet wird.

Über den Sinn der Richtlinie geht der vorgelegte Entwurf insoweit beträchtlich hinaus, dass er sich nicht auf Datenzugriffe bei tatsächlicher organisierter Kriminalität beschränkt, sondern undifferenziert und unklar bei „schweren Straftaten“ zugegriffen werden soll. Mit EU-Recht lässt sich der vorgelegte Entwurf nicht rechtfertigen, vielmehr bekundet er den Willen des österreichischen Gesetzgebers zur exzessiven Überwachung des Privatlebens seiner Bürger in allen Lebensbereichen.

Es wird daher empfohlen diesem Entwurf generell die Zustimmung zu verweigern und in einem allfälligen Verfahren vor dem EuGH unter Hinweis auf die seit 1. Dezember 2009 geltenden EU-Grundrechtscharta, den Verpflichtungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der verfassungsgesetzlich garantierten Grund- und Freiheitsrechte auf eine Aufhebung der EG-Richtlinie 2006/24/EG hinzuarbeiten.

Dr. A. B. Jelinek  
8990 Bad Aussee